

653.110
Richtlinie
Wegweisung auf Haupt- und Nebenstrassen

1 Rechtliche Grundlagen

Es kommen die nachfolgenden rechtlichen und normativen Grundlagen zur Anwendung:

Signalisationsverordnung SSV	Art. 49 Grundsätze Art. 51 Wegweiser Art. 52 Vorwegweiser Art. 53 Einspurtafel Art. 54 Besondere Wegweiser und Vorwegweiser Art. 54a Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte Art. 55 Wegweisung für Umleitungen Art. 56 Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen
Normenwerk Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS	VSS 40 817d «Wegweiser, Darstellung» SN 640 827c «Touristische Signalisation an Haupt- und Nebenstrassen» (befristet anwendbare Norm gemäss SSV Art. 115a bis zum 31.12.2024) SN 640 828 «Hotelwegweiser» SN 640 829a «Signalisation Langsamverkehr» VSS 40 830c «Schrift» VSS 40 846 «Anordnung an Haupt- und Nebenstrassen» VSS 40 847 «Anordnung an Kreisverkehrsplätzen» VSS 40 871a «Anwendung von retroreflektierenden Folien und Beleuchtung»
Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr	Richtlinien für die Signalisierung von Betrieben vom 26. Juni 1968
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD	Verfügung vom 20. Juli 1967 betreffend Betriebswegweiser und Hinweistafeln auf Informationstellen

2 Vorbemerkungen

Wegweiser zeigen den Fahrzeugführenden, welche einen bestimmten Ort aufsuchen wollen, den geeigneten Weg zu ihrem Fahrziel.

Eine Häufung von Wegweisern beeinträchtigt die Verkehrssicherheit, ist unerwünscht und deshalb zu vermeiden. Wegweiser sind mit Zurückhaltung anzubringen.

3 Betriebswegweiser «Signal 4.49»

Allgemeines:

Für die Signalisation von einzelnen Betrieben ist der Betriebswegweiser vorgesehen. Er weist den Weg zu einem häufig aufgesuchten Ziel (Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieb, Ausstellung und dergleichen), das abseits von Durchgangsstrassen liegt und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar ist.

Grundsätze:

- Der Betrieb muss grundsätzlich Fahrziel einer grossen Anzahl (ortsunkundiger) Fahrzeugführenden sein. Umgekehrt ist ein solcher Wegweiser für Einheimische, d.h. Ortskundige, nicht notwendig. Die Ortskundigkeit ergibt sich für zahlreiche Betriebe schon durch die spezifische Art des Betriebes. Da gewisse Betriebe aufgrund ihres Warensortiments fast ausschliesslich von Einheimischen aufgesucht werden, rechtfertigt sich bei diesen Betrieben kein Wegweiser.
- Der Betrieb ist von der Strasse nicht sichtbar oder der Betrieb ist sichtbar, aber die Zufahrt ist schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar.
- An der gleichen Stelle dürfen maximal 3 Betriebswegweiser angebracht werden.
- An Verzweigungen zu Industrie- und Gewerbebezonen können Betriebswegweiser zu einzelnen Betrieben nicht bewilligt werden. Stattdessen ist der Name der Industrie- und Gewerbezone auf einem Wegweiser «4.33» aufzuführen und mit dem Symbol 5.53 «Industrie und Gewerbegebiet» () zu ergänzen.

Betriebe, die keinen Betriebswegweiser rechtfertigen:

- Verkaufsgeschäfte, die der Deckung des täglichen Grundbedarfs dienen, z.B. Lebensmittelgeschäfte (Bäckereien, Molkereien, Käsereien, Hofläden), Schuhgeschäfte, Kleidergeschäfte, Coiffeure, Beautysalons, Optiker, Drogerien und Apotheken, Elektrogeschäfte, etc.)
- Dienstleistungsbetriebe, z.B. Arztpraxen, Anwalts- und Notariatspraxen, Chiropraxen, Massagepraxen, Bestattungs- und Aufbahrungsunternehmungen, etc.
- Klein- und Kunstgewerbe, z.B. Bijouterie/Goldschmiede, Kunstgalerien, Antiquitäten, Uhrenmacher, Instrumentenbauer oder -reparaturen, Ton-Studios, etc.

Betriebe, die unter Umständen einen Betriebswegweiser rechtfertigen:

- z.B. Verteilzentren (Grosslager), Kiesgruben, Grossisten, Garagen, Karosserien, Gärtnereien, Schreinereien, etc.

Gestaltung der Betriebswegweiser:

Die Gestaltung der Betriebswegweiser hat sich nach den aktuell gültigen Normen zu richten. Insbesondere zu beachten sind VSS 640 817d, VSS 40 830c und VSS 640 871a. Die Schrift ist in schwarz, auf hellgrauem Hintergrund aufzutragen. In der Pfeilspitze ist ein roter Punkt.

Betriebswegweiser sind nicht retroreflektierend. Verfügt der Betrieb über ein allgemein bekanntes Signet, kann es neben der Firmenbezeichnung zusätzlich in der Wurzel des Wegweisers aufgeführt werden. Die Länge der Wegweiser richtet sich nach den Anzahl Buchstaben. Die Längen betragen 1000, 1300 oder 1600 Millimeter. Die Höhe des Wegweisers beträgt 250 Millimeter, die Höhe der Schrift 132 Millimeter. Der Durchmesser des roten Punkts beträgt 100 Millimeter (2 Millimeter schwarze Umrandung).

Beispiele:

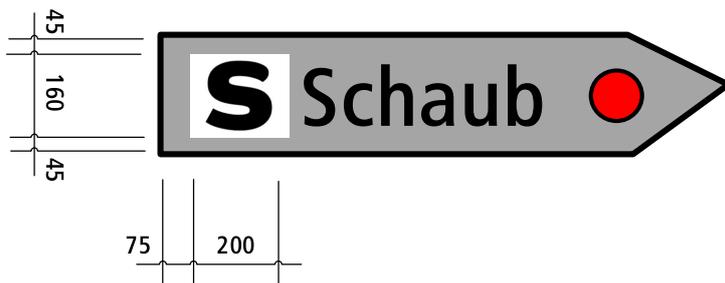


Abbildung 1 Betriebswegweiser, mit Signet
H 250 mm, L 1000 mm

Schrift: ASTRA-Frutiger-Standard, Schrifthöhe 132 mm

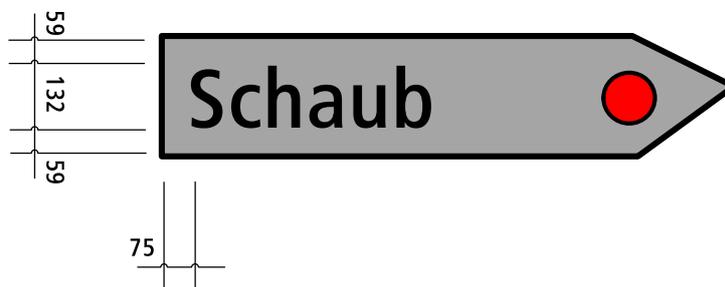


Abbildung 2 Betriebswegweiser, ohne Signet
H 250 mm, L 1000 mm

Schrift: ASTRA-Frutiger-Standard, Schrifthöhe 132 mm

4 Wegweiser zu Autobahnen «4.31», Wegweiser auf Hauptstrassen «4.32», Wegweiser auf Nebenstrassen«4.33»

Allgemeines:

Wegweiser mit weisser Schrift auf grünem Grund zeigen den Weg zu Autobahnen und Autostrassen an. Wegweiser mit weisser Schrift auf blauem Grund zeigen an, dass das angegebene Ziel vorwiegend auf Hauptstrassen erreicht wird. Wegweiser mit schwarzer Schrift auf weissem Grund zeigen an, dass das angegebene Ziel vorwiegend auf Nebenstrassen erreicht wird. Links- und rechtsweisende Wegweiser sind in der Regel nebeneinander und unterkant auf gleicher Höhe anzubringen, übereinander nur bei Platzmangel.



Abbildung 3 Wegweiser zu Autobahnen und Autostrassen «4.31»



Abbildung 4 Wegweiser für Hauptstrassen «4.32»



Abbildung 5 Wegweiser für Nebenstrassen «4.33»

Gestaltung:

Die Ausgestaltung der Wegweiser hat sich nach den aktuell gültigen Normen zu richten. Insbesondere zu beachten sind VSS 40 817d, VSS 40 830c und VSS 40 871a. Wegweiser sind weiss, blau oder grün. Die Schrift ist in schwarz oder weiss aufzutragen. Die Mindestanforderungen an die Retroreflektion für sämtliche Wegweiser (Retroreflektionsklasse R2) richten sich nach VSS 640 871a. Wegweiser stehen unmittelbar bei einer Verzweigung.

Die Länge der Wegweiser richtet sich nach der Anzahl Buchstaben. Die Längen betragen 1000, 1300, 1600 oder 1900 Millimeter. Die Ausrichtung der Beschriftung ist linksbündig. Die Höhe des Wegweisers beträgt 250 Millimeter, die Höhe der Schrift 132 Millimeter.

Nummerntafeln für Hauptstrassen (Signal 4.57) werden in der Pfeilspitze angeordnet.

Beispiele:

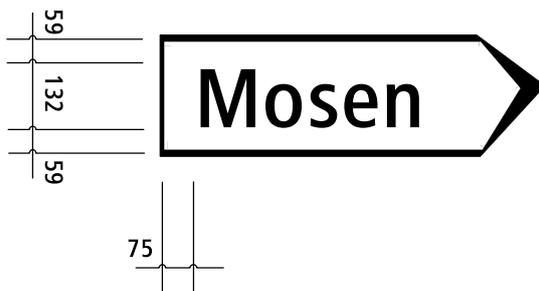


Abbildung 6 Wegweiser (Wegweiser für Nebenstrasse)
H 250 mm, L 1000 mm
Schrift: ASTRA-Frutiger-Standard, Schrifthöhe 132 mm



Abbildung 7 Wegweiser zu Autobahn,
Wegweiser für Hauptstrasse,
Wegweiser für wichtigen örtlichen Verkehrspunkt (am Beispiel Industrie und Gewerbegebiet)

4.1 Wegweiser für wichtige, örtliche Verkehrspunkte «4.33»

Wegweiser «4.33» nennen in erster Linie Ortschaften; nötigenfalls werden auch wichtige örtliche Verkehrspunkte angegeben. Wichtige örtliche Verkehrspunkte weisen eine hohe Besucherfrequenz oder ein hohes Verkehrsaufkommen auf. Für eine Wegweisung müssen die wichtigen örtlichen Verkehrspunkte eine überregionale Bedeutung aufweisen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sein. Zur Bezeichnung des wichtigen örtlichen Verkehrspunktes kommt nur eine bezüglich von Firmennamen neutrale Bezeichnung in Betracht.

Folgende Verkehrspunkte können beispielsweise mit einem Wegweiser «4.33» angegeben werden:

- | | | |
|---------------------|----------------------------|----------------------|
| – Bahn-/Bushof | – Tiergarten, Zoo | – Gemeinde- und |
| – Einkaufszentrum | – Campingplatz | – Stadtverwaltung |
| – Friedhof | – Jugendherberge | – Zentrum |
| – Gotteshaus | – Talstation von Zahnrad-, | – Industrie und Ge- |
| – Mehrzweckgebäude | Standseil, Luftseil-, und | werbegebiet |
| – Ortsteil/Quartier | Gondelbahn oder Ses- | – Notfallarzt |
| – Schiffstation | sellift | – Alters-/Pflegeheim |
| – Polizei | – Sportanlage | – Spital |
| | – Turn- und Sporthalle | – Schule |

Erläuterungen zu den einzelnen Zielen:

- Einkaufszentrum: Darunter werden Verkaufseinheiten des Detailhandels verstanden, die aus mehreren Geschäften bestehen.
- Friedhof: Sie werden nur signalisiert, sofern sie sich nicht in der Nähe des Gotteshauses befinden.
- Notfallarzt: Eine entsprechende Wegweisung kann nur unter folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:
 - Es muss sich um eine Notfallpraxis handeln
 - Patienten müssen ohne Voranmeldung tagsüber in der Praxis behandelt werden können
 - Der Wegweiser ist mit der Aufschrift «Arzt» und dem Symbol eines schwarzen Kreuzes zu beschriften.



Bei Wegweisern für wichtige örtliche Verkehrspunkte, gekennzeichnet mit einem Symbol, steht das Symbol in der Mitte des Wegweisers. Bei Ergänzung mit Distanzangabe oder Text wird das Symbol in der Wurzel angeordnet. Zusätze wie Firmenlogos und dergleichen sind untersagt. Wegweiser für wichtige örtliche Verkehrspunkte werden als Wegweiser für Nebenstrassen (Signal 4.33) ausgestaltet. Für die Bezeichnung eines Industrie- und Gewerbegebietes ist das Symbol «Industrie- und Gewerbegebiet» (Signal 5.53) allein oder zusammen mit einem Gebietsnamen anzugeben.



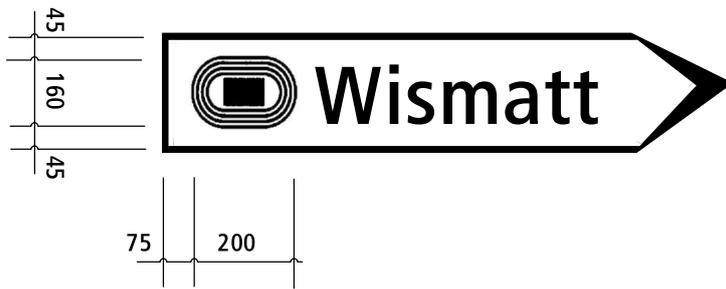


Abbildung 8 Wegweiser (wichtiger örtlicher Verkehrspunkt) mit Symbol Sportzentrum
H 250 mm

Schrift: ASTRA-Frutiger-Standard, Schrifthöhe 132 mm

4.2 Wegweiser an Kreisverkehrsplätzen

Wegweiser an Kreisverkehrsplätzen werden nur einseitig beschriftet. Sie stehen auf der Leitinsel möglichst rechtwinklig zur Blickrichtung. Die Wegweiser werden zentral mittels Jordahlschiene an den Rohrmasten montiert. Falls die Leitinsel fehlt oder es die Platzverhältnisse es nicht zulassen, können die Wegweiser auch am Fahrbahnrand der Ein- bzw. Ausfahrt stehen (VSS 40 847).



Abbildung 9 Foto eines Wegweisers an Kreisverkehrsplatz in Leitinsel

5 Touristische Wegweiser

Allgemeines:

Die touristischen Wegweiser stehen dort, wo über den einzuschlagenden Weg Zweifel bestehen. Sie zeigen den Weg zu touristisch bedeutsamen Objekten oder Kulturstätten von überregionaler Bedeutung, welche das Ziel einer grossen Zahl nicht ortskundiger Touristen sind. Die touristische

Wegweisung richtet sich nach der SN 640 827c. Des Weiteren gilt die Weisung des ASTRA über die touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen vom 14. Mai 2012.

Grundsätze:

- Für Kulturstätten von überregionaler Bedeutung und für Orte mit mehreren touristisch bedeutsamen Objekten ist ein Konzept für die Wegweisung zu erstellen.
- Touristische Wegweiser sind nur für Objekte zulässig, die regelmässig und ohne Voranmeldung besucht werden können.
- Touristische Wegweiser weisen auf Objekte hin, welche abseits von Durchgangsstrassen stehen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind. An der Kantonsstrasse wird in der Regel ein Wegweiser bewilligt. Die Fortsetzung der Signalisierung muss jedoch bis zum Objekt (Parkplätze) erfolgen.

Gestaltung:

Die touristischen Wegweiser werden mit weisser Kursivschrift auf braunem Grundton dargestellt. In der Wurzel des Wegweisers ist in der Regel ein Symbol, resp. ein individuelles Signet der Kulturstätte vorhanden. Zur Unterscheidung gleichartiger Einrichtungen sind neben dem Symbol, resp. dem Signet der Kulturstätte, ergänzende Aufschriften möglich.



10 Symbol mit Aufschrift



11 Symbol ohne Aufschrift

6 Hotelwegweiser/ Restaurantwegweiser

Allgemeines:

Die Signale 4.85 «Hotel-Motel», 4.86 «Restaurant» und 4.87 «Erfrischungen» wurden lange Zeit als Wegweiser missbraucht, obwohl es Standortsignale sind. Für die Signalisation von Hotels und Restaurants ist nur der Hotel- und Restaurantwegweiser zulässig. Hotel- und Restaurantwegweiser sind dort aufzustellen, wo über den einzuschlagenden Weg Zweifel bestehen und die Zufahrt des Betriebs nicht leicht erkennbar ist. Die Wegweiser sind wettbewerbsneutral und enthalten keine Angaben über die Qualität/Klassifikation der Betriebe (z.B. Sterne).

Grundsätze Restaurantwegweiser:

- Restaurantwegweiser weisen auf Betriebe hin, welche abseits von Durchgangsstrassen stehen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind. An der Kantonsstrasse wird in der Regel ein Wegweiser zum Restaurant bewilligt. Die Fortsetzung der Signalisierung muss jedoch bis zum Betrieb (Parkplätze) erfolgen.
- Der Restaurantbetrieb muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Öffnungszeiten mindestens 5 Tage pro Woche
 - Verpflegungsmöglichkeit

- Mindestens 24 Sitzplätze
- Im Stadtgebiet pro 6 Sitzplätze ein Parkplatz
- In ländlichen Gebieten pro 3 Sitzplätze ein Parkplatz
- Wo Quartiere oder Ortsteile bezeichnet sind, ist eine Restaurantwegweisung erst innerhalb des Quartiers oder Ortsteils zulässig.
- Eine Restaurantwegweisung erfolgt anhand eines Gesamtkonzeptes für die ganze Ortschaft. Einzelne Restaurants dürfen weder begünstigt, noch benachteiligt werden.

Grundsätze Hotelwegweiser:

- Hotelwegweiser weisen auf Betriebe hin, welche abseits von Durchgangsstrassen stehen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind. An der Kantonsstrasse wird in der Regel ein Wegweiser zum Hotel bewilligt. Die Fortsetzung der Signalisierung muss jedoch bis zum Betrieb (Parkplätze) erfolgen.
- Als Hotel gelten Gastwirtschaftsbetriebe mit mindestens 5 Gästezimmern mit Frühstücksmöglichkeit.
- Wo Quartiere oder Ortsteile bezeichnet sind, ist eine Hotelwegweisung erst innerhalb des Quartiers oder Ortsteils zulässig.
- Eine Hotelwegweisung erfolgt anhand eines Gesamtkonzeptes für die ganze Ortschaft. Einzelne Hotels dürfen weder begünstigt, noch benachteiligt werden.

Gestaltung:

Die Gestaltung der Hotelwegweisung richtet sich nach der SN 640 828. Die Wegweiser haben eine dunkelbraune Schrift auf hellbraunem Grund. Der Rand ist ebenfalls dunkelbraun. Das Titelfeld hat eine hellbraune Schrift auf dunkelbraunem Grund.

Die Hotel- und Restaurantwegweiser werden reflektierend (Retroreflektionsklasse R1) ausgestaltet. Die Länge der Wegweiser richtet sich nach der Anzahl Buchstaben. Die Längen betragen 800, 1000 oder 1200 Millimeter (längster Text massgebend). Die Höhe des Wegweisers beträgt 150 Millimeter, die Höhe der Schrift 84 Millimeter.

Beispiele:

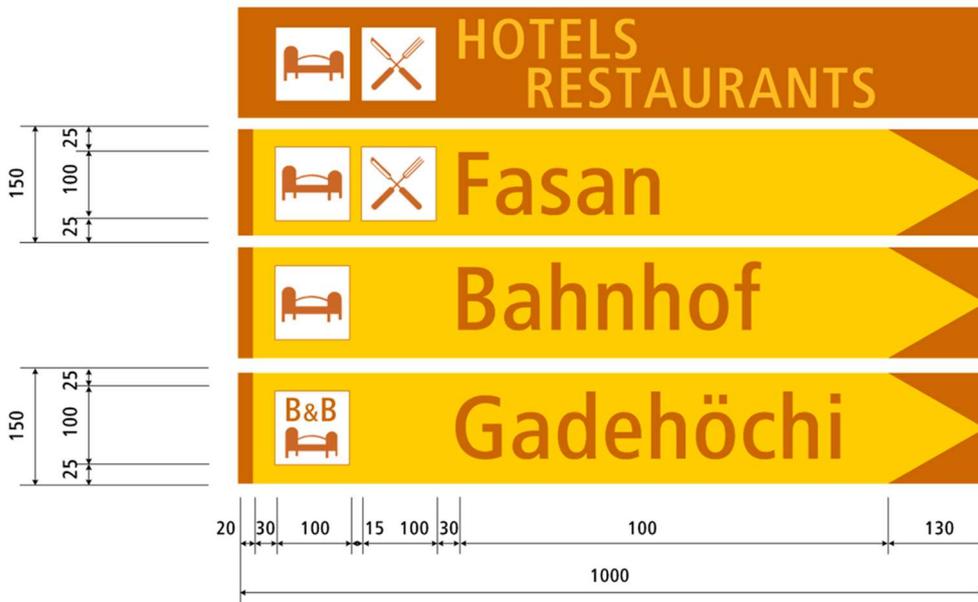


Abbildung 12 Wegweiser zu mehreren Hotels/ Restaurants in gleiche Richtung

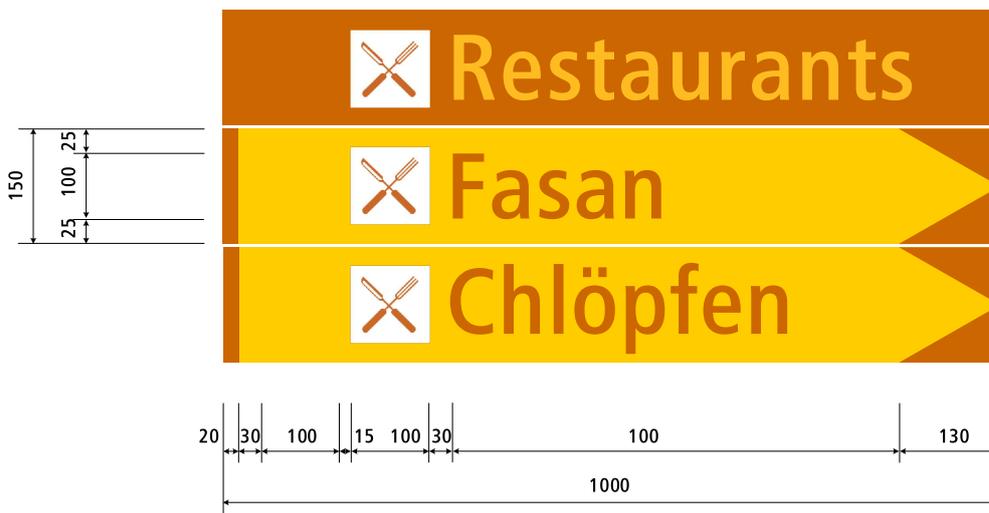


Abbildung 13 Wegweiser zu mehreren Restaurants in gleiche Richtung



Abbildung 14a Wegweiser zu einem einzelnen Hotel



Abbildung 14b Wegweiser zu einem einzelnen Restaurant

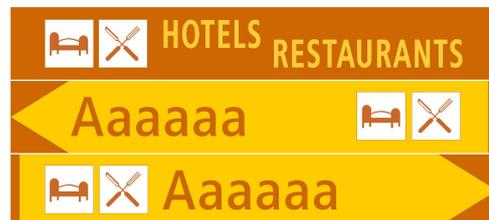


Abbildung 14c Wegweiser zu mehreren Hotels/ Restaurants in unterschiedliche Richtungen



Abbildung 15 Foto eines Hotel-/Restaurantwegweiser

7 Wegweiser für Velos, Mountainbikes und fäG

Allgemeines:

Die Signalisation der Velowege ist rot und enthält ein weisses Velo-Piktogramm. Die Signalisation der Mountainbikewege ist rot und enthält ein weisses Mountain-Piktogramm. Die Signalisation der fäG-Wege ist rot und enthält ein weisses fäG-Piktogramm. Die Piktogramme auf einem Signal können kombiniert werden. Ihre Reihenfolge ab Signalwurzel ist: Velo, Mountainbike, fäG. Die Wegweisung für Velos, Mountainbikes und fahrzeugähnliche Geräte (fäG), richtet sich nach der SN 640 829a. Diese Norm ist eine verbindliche Weisung gemäss SSV Art. 115 Abs. 1.



16 Wegweiser für Velo ohne Ziel-, Distanzangabe

Grundsätze:

- Die Wegweiser für Fahrräder und fäG kennzeichnen Strecken, die aufgrund der Verkehrs- und Strassensituation für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte besonders geeignet sind. Der Wegweiser für Mountainbikes kennzeichnet Strecken, die für Mountainbikes besonders geeignet sind.
- Routen sind mit Zielangaben, Distanzangaben und gegebenenfalls mit Routennummern und/oder Routennamen signalisierte Verbindungen zwischen einem Ausgangspunkt und einem Ziel. Sie beginnen und enden in der Regel an Schnittstellen zum öffentlichen Verkehr (ÖV). Sie werden gegliedert in:
 - Nationale Routen, die einen grossen Teil der Schweiz durchqueren und einstellig nummeriert werden
 - Regionale Routen, die über mehrere Kantone führen und zweistellig nummeriert werden
 - Lokale Routen, welche die übrigen, nicht oder allenfalls dreistellig nummerierten Routen sowie Rundrouten umfassen
- Einmal genannte Ziele müssen in der Folgewegweisung wiederaufgeführt werden, bis die Ziele erreicht sind.
- Hauptziele sind grosse Ortschaften sowie Ortschaften, die für das Verständnis der Routen wichtig sind. Sie dienen der Vernetzung von Velo-, Mountainbike- und fäG-Wegen.

8 Wegweiser für Wanderweg

Der Verein «Luzerner Wanderwege» hält die Zuständigkeit für die Signalisierung des Wanderwegnetzes im Kanton Luzern. Als Mitglied der Vereinigung «Schweizer Wanderwege» ist der Verein «Luzerner Wanderwege» die anerkannte kantonale Wanderweg-Fachorganisation im Kanton Luzern. Weitere Informationen sind unter luzerner-wanderwege.ch verfügbar.

9 Hierarchie der Wegweiser

Die Wegweiser sind nach der Grösse ihrer Bedeutung von oben nach unten anzuordnen (Grundlage bildet die VSS 40 846):

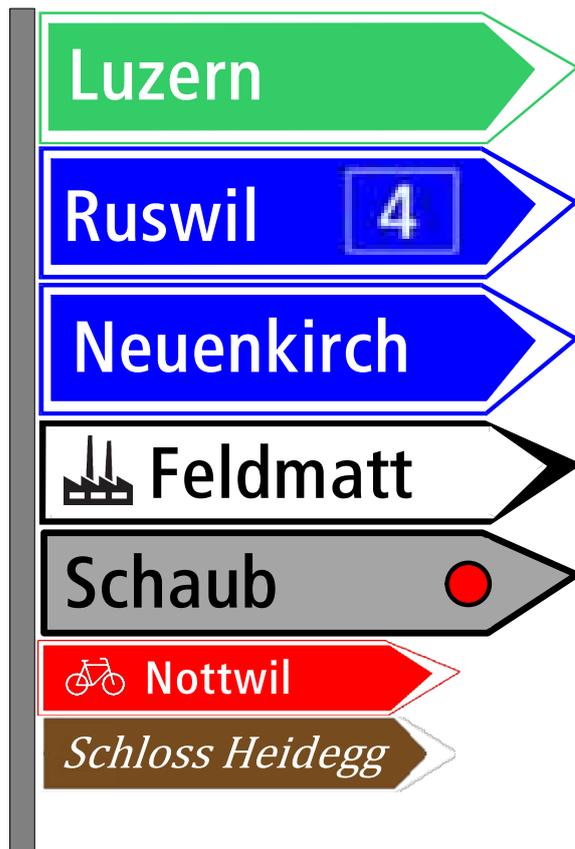


Abbildung 17 Hierarchie der Wegweiser

10 Vorwegweiser / Einspurtafeln über Fahrstreifen

Allgemeines:

In der Regel werden Vorwegweiser (Signale 4.36 bis 4.42 und 4.53 bis 4.55) nur ausserorts, vor bedeutenden Verzweigungen angebracht. Einspurtafeln über Fahrbahnen (Signale 4.41 und 4.42) werden vor Verzweigungen mit mehreren Fahrspuren angebracht. Der Entscheid über die Anordnung von Vorwegweisern und Einspurtafeln liegt bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif).

Vorwegweiser mit weisser Schrift auf blauem Grund stehen auf Hauptstrassen und auf Nebenstrassen, die Hauptstrassen verbinden. Vorwegweiser mit schwarzer Schrift auf weissem Grund stehen auf wichtigen Nebenstrassen. Ziele, die über eine Autobahn oder Autostrasse erreicht werden, stehen in einem grünen Feld. Ziele, die vorwiegend über Hauptstrassen erreicht werden, stehen auf blauem Grund oder in einem blauen Feld. Ziele, die vorwiegend über Nebenstrassen erreicht werden, stehen in einem weissen Feld oder auf weissem Grund. Vorwegweiser stehen ausserorts 150-250 Meter, innerorts 20-100 Meter vor der Verzweigung, spätestens aber beim Beginn der Einspurstrecke.

Einspurtafeln über der Fahrbahn zeigen auf mehrspurigen Strassen an, welche Fahrstreifen zu einem bestimmten Ziel hinführen. Der nach unten weisende Pfeil weist auf die Mitte des Fahrstreifens. Für die Farbe der Felder gelten die Bestimmungen über Vorwegweiser.

Gestaltung:

Bei der Gestaltung der Vorwegweiser und Einspurtafeln ist dem Erscheinungsbild besondere Beachtung zu schenken. Die Vorwegweiser und Einspurtafeln über Fahrstreifen werden reflektierend (Retroreflektionsklasse R3) ausgestaltet.

Beispiele:



Abbildung 18 Foto eines Vorwegweisers bei Kreisverkehrsplatz ausserorts



Abbildung 19 Foto einer Einspurtafel über Fahrstreifen auf Hauptstrassen



Abbildung 20 Foto eines Vorwegweisers mit Fahrstreifenaufteilung auf Hauptstrassen

11 Weitere Wegweisung über Fahrstreifen

Beispiel:



Abbildung 21 Foto eines Wegweisers über Fahrstreifen

12 Bewilligungsverfahren für Betriebswegweiser, Wegweiser für wichtige örtliche Verkehrspunkte, Hotel-/Restaurantwegweiser und touristische Wegweiser

Gesuche für das Anbringen von Wegweisern sind bei der Standortgemeinde einzureichen. Für Wegweiser an Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. Klasse wird das Gesuch, falls es die Standortgemeinde unterstützt, der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) weitergeleitet. Die Bewilligung bzw. Ablehnung der Dienststelle vif wird der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller mitgeteilt. Die Gemeinde wird in Kenntnis gesetzt.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit für das Anbringen von Wegweisern ergibt sich aus dem «Beschluss über die Zuständigkeit zum Erlass von Verkehrsanordnungen» (SRL 777). Die Bewilligung für Wegweisungen erteilt an Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. Klasse die Dienststelle vif. An den übrigen Strassen erteilt die Standortgemeinde die Bewilligung.

Bestimmungen:

Die zuständige Behörde bestimmt den genauen Standort und die Gestaltung der Wegweisung. Die Erstellung und Montage der Wegweiser wird durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller, mit Kostenfolge zu Lasten dessen, an eine fachkompetente Firma in Auftrag gegeben. Die beauftragte Firma sendet bei Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. Klasse vor der Fertigung des Wegweisers ein «Gut zum Druck» mit dem detaillierten Wegweiser an die Dienststelle vif

(verkehrsmassnahmen@lu.ch). Die Kosten für die Bewilligung, für die Beschaffung und das Anbringen des Wegweisers gehen zu Lasten der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers. Der Wegweiser kann auf Kosten der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers verlegt, geändert oder angepasst werden, wenn es sich als notwendig erweist.

Die Bewilligung für die Wegweisung kann von der zuständigen Behörde jederzeit aufgehoben und die Signalisation entfernt werden, wenn die Voraussetzungen für die Verkehrsanordnung nicht mehr gegeben sind.

Das Gesuch ist unter vif.lu.ch/download verfügbar.